

Beschlüsse der 20. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

In der 21. Sitzung des 62. Studierendenparlaments wurden die unten stehenden Beschlüsse gefasst. Die Sitzung fand am 20. April 2020 um 18 Uhr c.t. über Zoom (voraussichtliche Meeting-ID: 997-909-039) statt und wurde von Leon Focks geleitet.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Dienstag, 21. April 2020

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung: StuPa krisentauglich machen

Ändere § 46 (bisher § 43) (3):

*Auf der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Ausschusses jeweils durch Personen- oder Listenwahl aus den ordentlichen Ausschussmitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.*

Füge folgenden Satz an § 11 (2) an:

Im Falle einer digitalen Sitzung, muss kein Ort angegeben werden. Das Präsidium hat aber frühzeitig über die zur Durchführung genutzte Plattform und Möglichkeiten zur Einwahl zu informieren.

Füge nach dem 6. Abschnitt einen neuen Abschnitt ein:

7. Abschnitt: Digitale Beschlussfassungen des Studierendenparlaments

§ 37 Voraussetzungen

Wenn es dem Studierendenparlament wegen Einschränkungen durch Covid-19 nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, physische Sitzungen durchzuführen, kann eine digitale Beschlussfassung erfolgen. Das Präsidium hat die Entscheidung mit der Einladung zu einer digitalen Sitzung zu begründen.

§ 38 Digitale Sitzungen als Videokonferenz

- (1) Liegt ein Fall nach § 37 vor, kann das Präsidium zu einer Sitzung als Videokonferenz laden.*
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für digitale Sitzungen als Videokonferenz.*
- (3) Abstimmungen sind nicht gemäß § 31 (1) durchzuführen. Stattdessen sind die ordentlichen Mitglieder mit Namen aufzurufen und können anschließend ihre Stimmabgabe nennen. Im Gegensatz zur namentlichen Abstimmung ist nur das Abstimmungsergebnis, nicht aber die*

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

Abstimmungen der einzelnen Mitglieder zu veröffentlichen, es sei denn es wird namentliche Abstimmung gemäß § 33 (3) beantragt.

- (4) Geheime Abstimmungen sind nicht gemäß § 33 (2) durchzuführen. Stattdessen kann das Präsidium bei einer geheimen Abstimmung auf Online-Tools zurückgreifen, sofern das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder dabei nicht nachvollzogen werden kann.*

§ 39 Digitale Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Liegt ein Fall nach § 37 vor und sieht das Präsidium davon ab, nach § 38 eine digitale Sitzung durchzuführen, kann auf Verlangen von sechs ordentlichen Mitgliedern, zwei Fraktionen oder des AStA-Vorsitzes eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Der Umstände nach § 37 und die Dringlichkeit sind in Textform zu begründen und die zu behandelnden Anträge sind anzugeben. Das Präsidium hat sodann unverzüglich zum Umlaufverfahren einzuladen.*
- (2) Das Präsidium lädt drei Tage vor Beginn eines Umlaufverfahrens nach §11 für dieses ein und weist 12 Stunden vor Beginn der Abstimmungsphase auf diese hin und verschickt den digitalen Stimmzettel als ausfüllbare PDF-Datei über einen geeigneten Verteiler. Damit beginnt das Umlaufverfahren. Die Abstimmungsphase dauert 24 Stunden an. In dieser Zeit können Stimmen abgegeben werden, indem der ausgefüllte Stimmzettel von den stimmberechtigten Personen von ihrer persönlichen universitären Mail-Adresse über den sp-Mitglieder-Verteiler versendet wird.*
- (3) Vor jedem Antrag hat das Präsidium über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abstimmen zu lassen. Dies kann auf demselben Stimmzettel wie der eigentliche Antrag und über das Umlaufverfahren geschehen. Für einen gültigen Beschluss müssen sich 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren aussprechen.*
- (4) Die Paragraphen § 1 bis § 11, § 34 bis § 50 gelten sinngemäß für das Umlaufverfahren, solange dieser Paragraph kein abweichendes Verfahren vorsieht.*
- (5) § 1 (2) und (3) gelten explizit nicht. Stimmberechtigte Mitglieder im Umlaufverfahren sind alle ordentlichen Mitglieder.*
- (6) Geheime Abstimmungen gemäß § 33 und Personenwahlen sind im Umlaufverfahren nicht möglich.*
- (7) Änderungsanträge sind im Umlaufverfahren nicht möglich.*
- (8) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren hat zeitnah in Form von Beschlüssen zu erfolgen. Ein Protokoll wird nicht erstellt.*
- (9) Sondervoten können innerhalb der Abstimmungsphase beantragt und mit einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung der Abstimmungsphase eingereicht werden. Die Sondervoten werden nach Eingang an die Beschlüsse angehängen.*
- (10) Geheime Abstimmungen können abweichend von § 33 (2) durchgeführt werden. Stattdessen kann das Präsidium bei einer geheimen Abstimmung auf das Umlaufverfahren als Briefwahl zurückgreifen.*

(29/0/0)

Antrag auf Aufnahme in die Hochschulgruppenliste: Salsamentaria

Das Studierendenparlament empfiehlt die Aufnahme der Gruppe „Salsamentaria“ in die Hochschulgruppenliste.

(29/0/0)

Erste Lesung zum Antrag auf Einrichtung eines BIPOC-Referates

Der Antrag auf Änderung der Satzung wurde in der ersten Lesung behandelt.

Dringlichkeitsantrag Wahlen

Das Studierendenparlament fordert den Asta auf, die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft gem. § 4 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Desweiteren wird das Rektorat aufgefordert die Wahlen zu den Gremien der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zu verschieben.

(23/5/2)

Antrag auf Einrichtung einer Semesterticketkommission

*Das Studierendenparlament setzt eine*n Semesterticketbeauftragte*n ein. Die*der Semesterticketbeauftragte berät das Studierendenparlament bezüglich der anstehenden Neuverhandlungen zum regionalen Semesterticket. Sie*er wird regelmäßig vom AstA über den Stand der Verhandlungen informiert und nimmt insbesondere Eingaben aus den im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen und Mitgliedern auf und bespricht sie zusammen mit ggfs. eigenen Vorschlägen mit dem AstA. Sie*er erstattet dem Studierendenparlament regelmäßig Bericht über ihre*seine Arbeit. Die*der Semesterticketbeauftragte hat das Recht, die Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit sie sich auf die Semesterticketverhandlungen beziehen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Nichtöffentliche und vertrauliche Akten, die ihr*ihm zur Verfügung gestellt werden sind vertraulich zu behandeln und keinesfalls weiterzugeben.*

(29/1/0)

Erste bis dritte Lesung zum Antrag auf Aufstellung einer Änderungsordnung zur Härtefallordnung und zur Beitragsordnung

Artikel 1

- (1) Fasse § 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:
„§ 4 Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft
- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
- Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AstA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind
 - Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind
 - Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden
 - Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben
 - Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren
- (2) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlamentes unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament zu beschließende Härtefallordnung.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (5) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 4 Absatz 1, 3 und 4 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft gemäß § 4 Absatz 2 müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (7) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 gemäß § 4 Abs. 1, 3 oder 4 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.“
- (2) Streiche § 4a der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster
- (3) Fasse § 1 der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:
„§ 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallordnung regelt die Erstattung der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge im Sinne des §3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster (BO) in sozialen Härtefällen gemäß § 4 Absatz 2 BO.“

(4) Fasse § 2 Absatz (1) der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:

„Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AstA-Sozialberatung.“

(5) Fasse § 4 Absatz 2 der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:

*„(2) Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.“*

Artikel 2

Diese Änderungsordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 25.11.2019, in Kraft getreten am 14.12.2019.

Diese Änderungsordnung ändert die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 19.02.2018, in Kraft getreten am 14.06.2018.

Diese Änderungsordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

(29/1/0)

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Fasse § 10 Absatz 6 der Geschäftsordnung des 62. Studierendenparlamentes der Universität Münster wie folgt neu:

„(6) Anträge gemäß der Darlehensordnung, der Härtefallordnung sowie Rechtsschutzanträge werden vom Vergabeausschuss entschieden. Für sie gilt die Antragsfrist gemäß Absatz 4 nicht.“

(29/0/0)